

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR-I/3

Parken vor der Feuerwehrezufahrt Georg-Elser-Platz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03053 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt
vom 20.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18941

Anlage:

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03053

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 10.03.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 20.10.2025
anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung
auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4
Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der
Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu
dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Georg-Elser-Platz engmaschig
hinsichtlich falsch parkender Fahrzeuge zu kontrollieren.

Die Verkehrsüberwachung ist eine behördliche Aufgabe und wird in München im Bereich
des ruhenden Verkehrs innerhalb der Parklizenzgebiete von der KVÜ und dem
Polizeipräsidium München übernommen.

Der Georg-Elser-Platz ist Bestandteil des Lizenzgebiets „Akademieviertel“ und liegt daher
im Zuständigkeitsbereich der Polizei. Zur Beantwortung der Empfehlung hat das
Polizeipräsidium München daher mitgeteilt, dass die Problematik von Falschparkern auf
dem Georg-Elser-Platz bei der zuständigen Polizeiinspektion 12 grundsätzlich und bereits
seit mehreren Jahren bekannt ist. Dabei sei ein widerrechtliches Befahren insbesondere
deshalb möglich, weil die Zufahrt zum Georg-Elser-Platz mit zwei festen Beton-Pollern
und zwei herausnehmbaren Eisen-Pfosten abgetrennt ist, nach Einfahrt berechtigter

Personen, z.B. der Anwohner*innen, diese mit einem Schlüssel entnehmbaren Pfosten jedoch häufig nicht wieder ordnungsgemäß eingesteckt werden. In Kenntnis der Situation wird die zuständige Polizeiinspektion die Situation an der Örtlichkeit weiterhin beobachten und festgestellte Parkverstöße konsequent ahnden. Dies kann jedoch lediglich im Rahmen der im Einsatz erforderlichen Priorisierung sowie personellen Ressourcen umgesetzt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03053 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 20.10.2025 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die zuständige Polizeiinspektion 12 wird die Situation am Georg-Elser-Platz weiterhin im Rahmen der Priorisierung sowie der personellen Ressourcen innerhalb der Streifentätigkeit überwachen und entsprechende Verstöße konsequent ahnden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03053 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 20.10.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03 Maxvorstadt
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- ☐ Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- ☐ Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW